



Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH)
Im Rahmen der Task Force Menschenhandel (TF-MH)

Bericht 2011 - 2014

**„Prävention von Kinderhandel
und
Schutz der Opfer von Kinderhandel“**

bmfj BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND

Inhalt



1 EINLEITUNG	3
1.1 Rechtslage	5
1.2 Definition von Kinderhandel	7
1.3 Monitoring	8
PRÄVENTION	9
2.1 Zielgruppenspezifische Schulungen/Informationskampagnen	9
Aus- und Weiterbildung von Richter/innen und Staatsanwält/innen	9
Aus- und Weiterbildung von Exekutivorganen	9
Schulungen für Mitarbeiter/innen der österreichischen Botschaften und Konsulate	10
Tagung mit den Vertreter/innen der Bundesländer	10
Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres organisierte als Vorsitz der Task Force Menschenhandel Tagungen, die speziell der Zusammenarbeit mit den Vertreter/innen der Bundesländer gewidmet waren. Die erste Tagung fand 2011 in Wien statt. Weitere Bundesländertagungen wurden im Juli 2013 und Juni 2014 abgehalten.	10
Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“	10
2.2 Öffentlichkeitsarbeit	10
2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit durch Kooperationsprojekte NGO-Wirtschaft	11
2.2.2 Prävention durch Stärkung des Kinderrechtsbewusstseins	12
2.3 Prävention durch Hilfeleistung in Herkunftsländern	13
OPFERSCHUTZ	13
3.1 Opferschutz im Kontext Strafverfolgung	13
3.2 Schutz bei internationalen Adoptionen (Aktion V.1 des NAP-MH)	13
3.3 Spezifische Datenerfassung, Statistiken	14
ZAHLEN UND FAKTEN	15
Strafgerichtliche Verurteilungen wegen § 104a StGB „Menschenhandel“ bzw. wegen § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“	15
Verdachtsfälle von Opfern von Kinderhandel	15
Zwischenbilanz zur TÄTIGKEIT DER ARBEITSGRUPPE	16

**HANDLUNGSORIENTIERUNG zur Identifizierung von und zum
Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (National Referral
Mechanism – NRM).....16**

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ewald FILLER

Leiter, Abt. I/6 - Familienrechtspolitik und Kinderrechte

Kinder- und Jugendanwalt des Bundes



1 EINLEITUNG

Nach Schätzungen des UN-Kinderhilfswerks UNICEF werden weltweit jedes Jahr 1,2 Millionen Kinder Opfer von Kinderhandel¹. Österreich ist davon sowohl als Transit- als auch als Zielland betroffen. Da Kinderhandel im Verborgenen stattfindet, ist es schwierig, konkrete Zahlen zu ermitteln. Auch kann oftmals zwischen unbegleiteten minderjährigen Fremden/Flüchtlingen (UMF), illegal (mit Schleppern) eingereisten Minderjährigen und Opfern von Kinderhandel nicht mit der erforderlichen Genauigkeit differenziert werden.

Als Opfer von Kinderhandel identifizierte Fälle sind meist Kinder aus Südost-europa aber auch aus asiatischen und afrikanischen Ländern, die von ihren Eltern – meist unter falschen Annahmen – an Menschenhändler /innen "verkauft" werden. Diese missbrauchen und beuten selbst unmündige Minderjährige in unterschiedlichsten Tätigkeiten wie zum Beispiel Betteln und Diebstahl, Prostitution und anderen Formen der Zwangsarbeit in Österreich aus oder sie ziehen Profit aus Adoptionshandel oder Heiratsvermittlung Minderjähriger.

Als wichtigste Ursache für Kinderhandel gilt Armut mit all seinen Begleit- und Folgeerscheinungen. Kinder sind dann besonders gefährdet, "verkauft" und ausgenutzt zu werden, wenn sozial nachteilige Faktoren wie etwa ein niedriger Bildungsgrad, Gewalt und Suchtverhalten in der Familie und Perspektivenlosigkeit zusammentreffen.

Um sich der komplexen Thematik Kinderhandel eingehend widmen zu können, hat die Task Force Menschenhandel (TF-MH) eine eigene Arbeitsgruppe dafür eingerichtet (NAP-Menschenhandel 2007-2009, 2009-2011, 2012-2014).

Aufgaben der Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH)

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe Kinderhandel bestehen gemäß der „Nationalen Aktionspläne gegen Menschenhandel“ („NAP-MH“; 2007-2009, 2009-2011 und 2012-2014) darin, Entwicklungen zu erörtern, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und durch „Monitoring“ sicherzustellen, dass die beabsichtigten Aktivitäten ergebnisorientiert und nachhaltig umgesetzt werden.

Prävention und Opferschutz stellen in den angesprochenen Nationalen Aktionsplänen die zentralen Themen dar, für welche Vorschläge zu konkreten Maßnahmen zu entwickeln waren:

1. Prävention: Durchführung von zielgruppenspezifischen Informationskampagnen zum Thema Menschenhandel (Pkt. II.5)
2. Opferschutz:
 - a. Prüfung eines Konzepts zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, sonstige tangierte Behörden) zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel.

¹ Kinder sind nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes alle Mädchen und Burschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unter „Opfern von Kinderhandel“ („victims of trafficking“) werden junge Menschen verstanden, die in einem konkreten Zusammenhang Opfer sind, ohne ihre Eigenkompetenz und Ressourcen zu leugnen.

- b. Weiterentwicklung / Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinderhandel betreffend eines "National Referral Mechanism - NRM".
3. **Rechtschutzgewährleistung:** Konkretisierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für internationale Adoptionen im **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz - B-KJHG 2013²** und in den Ausführungsgesetzen der Länder
4. **Evaluierung** der Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinderhandel.

Weil Kinderhandel eine Facette des Menschenhandels ist, sind auch die anderen im Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel enthaltenen Maßnahmen für die Bekämpfung des Kinderhandels wichtig. Einen Überblick über die getroffenen und geplanten österreichischen Aktivitäten im Bereich Menschenhandel geben die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres verfassten Berichte: *Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels* (2007 – 2009, 2009 – 2011, 2012-2014) und der Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel. Prävention und Schutz der Opfer von Kinderhandel, BMWFJ, 2009.

Beteiligte Institutionen:

Vertreter/innen folgender Ministerien sind in die Arbeitsgruppe nominiert: Bundesministerium für Familien und Jugend (Leitung), Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz sowie alle Landesregierungen.

Im NAP-MH ist die Einbindung und Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Durchführung einzelner Maßnahmen des Aktionsplans ausdrücklich erwünscht. So sind Vertreter/ innen von Ecpat Österreich („End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes“), LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) und BIM (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte), Unicef und IOM (International Organization for Migration) Mitglieder der AG-KH.

1.1 Rechtslage

Mit der Verankerung zentraler, kinderspezifischer Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern³ ist in Österreich seit dem Jahr 2011 – ergänzend zum generellen Grundrechtskatalog – erstmals ein Katalog von eigenständigen Grund-

² Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG)

³ Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 1). Kinderarbeit ist verboten (Artikel 3).

Artikel 5 (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

und Freiheitsrechten für Kinder auf verfassungsgesetzlicher Ebene festgeschrieben.

Österreich ist weiter Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen Menschenhandel. Spezielle Schutzpflichten gegenüber Kindern ergeben sich insbesondere aus dem *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (1989)⁴ und dem *Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie* (2000),⁵ dem *VN-Menschenhandelsprotokoll* (2000),⁶ dem *Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels* (2005),⁷ dem *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* (2007)⁸ sowie einschlägigen Instrumenten der EU im Bereich Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates).

Österreich hat am 4.12.2001 das „Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation - ILO“, das auch den Kinderhandel umfasst (Art. 3), ratifiziert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurden die Verpflichtungen aus den genannten Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Opfer umgesetzt (§ 104a StGB „Menschenhandel“⁹; § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“).

Das Europaratsübereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und Teile der EU-Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie wurden in der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 2011 (BGBl. I Nr. 130/2011) umgesetzt.

Mit der genannten Novelle wurden die extraterritoriale Gerichtsbarkeit u.a. in Fällen des Menschenhandels ausgedehnt und neue Straftatbestände zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschaffen. So ist seit 1. Jänner 2012 die Anbahnung von Sexalkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB) ebenso strafbar wie die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB).

Das österreichische Recht stellt damit geeignete Instrumente bereit, um Kinder vor den vielfältigen Formen des Kinderhandels zu schützen.

⁴ BGBl. Nr. 7/1993, in Österreich in Kraft getreten: 5.9.1992.

⁵ BGBl. III Nr. 93/2004, in Kraft getreten: 6.6.2004.

⁶ BGBl. III Nr. 220/2005, in Kraft getreten: 15.10.2005.

⁷ BGBl. III Nr. 10/2008, in Kraft getreten: 1.2.2008.

⁸ BGBl.III Nr. 96/2011, in Kraft getreten: 1.6.2011

⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40152319/NOR40152319.pdf>

1.2 Definition von Kinderhandel

Die grundlegende Definition von Menschenhandel ist in Art. 3 des *UN-Menschenhandelsprotokolls* ("Palermo-Protokoll") aus dem Jahr 2000 festgeschrieben; danach

- a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;
- b) ist die Einwilligung eines Betroffenen des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.

Ergänzt wird diese Definition durch das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie aus dem Jahr 2000 (Art. 2 a): Im Sinne dieses Protokolls bedeutet der

"Verkauf von Kindern" jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;

Art. 3, Abs. 1 heißt es, „dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
 - i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
 - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
 - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

- ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;*
- b) *das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;*
- c) *das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.*

Auch das Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels verweist auf diese Standards. Die Richtlinie 2011/36/EU geht über diese Standards insoweit hinaus, als sie unter Ausbeutung ausdrücklich auch die Bettelei als besondere Form der Zwangsarbeit und die Ausnützung strafbarer Handlungen erfasst.

Darüber hinaus sind für die Arbeitsgruppe Kinderhandel auch die im "Resource book for law enforcement officers on good practices in combating child trafficking" (Handbuch, BMI und IOM) gewählten Charakteristika/Indikatoren sowohl für die Arbeit der Exekutivbeamten/innen wie auch für die Kinder- und Jugendhilfe praktikabel. Darin wird auf eine Reihe von Definitionen verwiesen, die in verschiedenen nationalen und internationalen Zusammenhängen Anwendung finden (UN-Kinderrechtskonvention, UNHCR, EU, Palermo-Protokoll).

Demnach gehören zu den Opfern von Kinderhandel insbesondere all jene Minderjährigen, die ausgebeutet werden durch: Arbeit unter sklavereiartigen Bedingungen, Zwangsarbeit, häusliche Knechtschaft, Betteln, sexuelle Ausbeutung (einschließlich Pornographie und virtueller Pornographie), Diebstahl und Kleinkriminalität, Drogenhandel, Organhandel, illegale Adoption und Heiratsvermittlung.

1.3 Monitoring

Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 den 3./4. österreichischen Staatenbericht an den UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes übermittelt, in welchem auch über die Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie berichtet wird. Der Ausschuss über die Rechte begrüßte in Pkt. 5 der Concluding Observations¹⁰ die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2007 – 2009, 2009 – 2011 und 2012 – 2014 sowie die Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe Kinderhandel im Jahr 2007.

Der Überprüfungsmechanismus des Europarates (GRETA) zur Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) hat Österreich im Jahr 2011 und erneut im Dezember 2014 geprüft.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat Österreich 2011 nach einem umfangreichen nationalen Vorbereitungsprozess geprüft („universal periodic

¹⁰ <http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Abschließende-Bemerkungen-UN-Uebereinkommen-ueber-die-Rechte-des-Kindes-2012.pdf>

"review", UPR) und u.a. Empfehlungen zum Thema Kinderhandel ausgesprochen. Die Empfehlungen aus diesen internationalen Monitoring-Prozessen sind Gegenstand im NAP 2012-14 und deren Umsetzung somit auch Aufgabe der Arbeitsgruppe Kinderhandel.

PRÄVENTION

Voraussetzung für die Prävention von Kinderhandel und den Opferschutz ist eine hohe Aufmerksamkeit und grundlegendes Wissen der zuständigen Institutionen und Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit und der Medien in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern.

Um potentielle Opfer zu erkennen, ist Wissen über das Phänomen wichtig. In der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen der zuständigen Institutionen sind daher Charakteristika und Verhaltensweisen von Opfern und Tätern zu vermitteln. Dazu gehören die spezifischen Formen der Ausbeutung von Kindern (siehe Definition), bei deren Beurteilung die Einwilligung des Kindes und die bloße Begleitung durch einen Erwachsenen unerheblich sind. Für das Eingreifen der zuständigen Organe sind vor allem folgende Aspekte relevant:

- der Schutz des Kindes vor weiterer Ausbeutung und die Sicherung des Kindeswohls
- die Identifikation und Berechtigung der jeweiligen Begleitpersonen
- die Strafverfolgung der verantwortlichen Täter, die oftmals aus dem Bereich der organisierten Kriminalität stammen

2.1 Zielgruppenspezifische Schulungen/Informationskampagnen

Folgende Aktivitäten wurden unternommen, um Wissen und Sensibilität zum Thema Menschen-/Kinderhandel zu stärken (NAP-Pkt. II.5):

Aus- und Weiterbildung von Richter/innen und Staatsanwält/innen

Am 20. Juni 2013 wurde ein Seminar für Richter/innen und Staatsanwält/innen zum Thema „Menschenhandel: Neue Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsausbeutung“ gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz, LEFÖ-IBF und IOM abgehalten. Der rechtliche Unterschied zwischen Menschenhandel und Kinderhandel war Teil des Programms.

Aus- und Weiterbildung von Exekutivorganen

Weil von den Behördenvertreter/innen festgestellt wurde, dass es meist schwierig sei, Opfer von Kinderhandel unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Asylwerber/innen bzw. Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention), mit Schleppern eingereisten unbegleiteten Kindern zu erkennen, ist die Aus- und Weiterbildung von Exekutivorganen (insbesondere Grenzkontrollorganen) von besonderer Bedeutung.

Schulungen für Mitarbeiter/innen der österreichischen Botschaften und Konsulate

Das Thema „Menschen-/Kinderhandel“ ist Teil der laufenden Ausbildung der Mitarbeiter/innen des Bundesministeriums Europa, Integration und Äußeres.

Tagung mit den Vertreter/innen der Bundesländer

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres organisierte als Vorsitz der Task Force Menschenhandel Tagungen, die speziell der Zusammenarbeit mit den Vertreter/innen der Bundesländer gewidmet waren. Die erste Tagung fand 2011 in Wien statt. Weitere Bundesländertagungen wurden im Juli 2013 und Juni 2014 abgehalten.

Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“

Der im Jahr 2008 in Erstauflage ausgearbeitete und im Jahr 2009 wiederaufgelegte Folder „Kinderhandel in Österreich. Hintergrundinformation und „Checkliste“ zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fremdenbehörden und Botschaften/Konsulate“¹¹ wird 2015 überarbeitet.

Im Folder sind u.a. die Kontaktdaten von in Österreich tätigen Expert/innen zum Thema Kinderhandel angeführt. Diese können gemeinsam mit den von den Bundesländern nominierten Vertreter/innen in der Task Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel als die regionalen Ansprechpersonen, wie sie von den Teilnehmer/innen der Bundesländertagung gewünscht wurden, gelten.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Bewusstseinsbildung ist eine zentrale Aufgabe im Kampf gegen Kinderhandel. „*Unser wichtigster Partner bei diesem Unternehmen sind die Medien. Wir können unsere Anliegen nicht mit Druck und Macht weiter bringen, sondern nur durch Erziehung und die Förderung von den Werten und Prinzipien der Menschenrechte in allen sozialen Schichten*“. (Eva Biaudet, OSZE, PA vom 26.10.2007)

Die AG-KH hält es für wichtig, dass in der Öffentlichkeitsarbeit alle Formen von Kinderhandel thematisiert werden: neben Prostitution und bettelnden Kindern sind auch sonstige Formen der Arbeitsausbeutung, illegale Aktivitäten, Handel zur Adoption, Organhandel, illegale Heiratsvermittlung etc. in das Bewusstsein zu bringen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende der im ersten Bericht empfohlenen Umsetzungsschritte umgesetzt:

- a) Anlässlich des EU-Tages gegen Menschenhandel am 18. Oktober lud das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres seit 2009 jährlich zur Veranstaltung „Gemeinsam gegen Menschenhandel“, bei der die zuständigen Ressorts und NGOs auf diese besonders schwere Form von Menschenrechtsverletzungen öffentlich aufmerksam machten.
- b) Auf www.kinderrechte.gv.at wurde ein Bereich zum im Jahr 2012

¹¹ Gesamtauflage: 18 000 Exemplare; Auflage der Postkarten zur Thematik: 10 000

eingerichteten Kinderrechte-Monitoring-Prozess eingerichtet, auf dem Informationen zu relevanten Problembereichen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Projektgruppe 7 des Kinderrechte-Monitoring befasst sich im Rahmen ihres allgemeinen Mandats „Recht auf gewaltfreie Kindheit und Schutz vor Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern“¹² speziell auch mit der Thematik Kinderhandel.

- c) Die Expert/innen der TF-MH haben unter der Federführung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ein Informationspaket (Poster-Set und Informationsbroschüre für Lehrkräfte) zum Thema „Menschenhandel – Sklaverei des 21. Jahrhunderts“ ("Wanderausstellung") erstellt. Diese Materialien werden für die schulische und außerschulische Informationsarbeit zur Verfügung gestellt. Damit Menschen-/Kinderhandel im Unterricht Platz findet, müssen Schulen kontinuierlich mit Unterrichtsmaterialien unterstützt werden. Daher wird der EU-Anti-Menschenhandelstag am 18. Oktober zum Anlass genommen, mehr Publizität für das Thema zu erreichen (Platzierung von Themendossiers, Berücksichtigung von europäischen Unterrichtsmaterialien, Sichtbarmachung der Interdependenz und globalen Relevanz des Problems).
- d) Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) widmet sich der Runde Tisch "Ethik im Tourismus" u.a. dem Thema "Sextourismus", darüber hinaus werden mit der Implementierung des Code of Conduct Anstrengungen unternommen, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Tourismusdestinationen einzudämmen. Am 22./23. März 2015 wurde die International Conference "Don't Look Away!" abgehalten.

2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit durch Kooperationsprojekte NGO-Wirtschaft

Im Rahmen des von The Body Shop finanzierten Projektes "Stoppt Sex-Handel mit Kindern und Jugendlichen" (2009-2012) leistete Ecpat zielgruppenspezifische Bewusstseinsbildung, um die Nachfrage nach Opfern von Kinderhandel (Kinderarbeit, Sexualdienstleistungen, Adoption) zu reduzieren (Pressekonferenzen, öffentlichkeitswirksame Aktionen des ECPAT Jugendbeirates in Kooperation mit den 13 The Body Shop Geschäften in Österreich).

Ein Ergebnis dieser Kampagne war die von über 55.000 Österreicher/innen unterzeichnete Petition, die am 7. Juli 2011 der Präsidentin des Nationalrates überreicht und am 6. Oktober 2011 im Bundesrat den Ländervertreter/innen zur Kenntnis gebracht wurde.

Mit der Petition wurde eine verbesserte Betreuungssituation für die Opfer von Kinderhandel gefordert, indem:

- spezialisierte und kindergerechte Hilfe- und Betreuungsangebote für Opfer von Kinderhandel ausgebaut werden,
- spezifische Berufsgruppen (u.a. Polizei und Kinder- und Jugendhilfe) systematisch geschult werden und sich vernetzen, damit mehr Opfer von Kinderhandel identifiziert werden und verstärkt gegen die Täter ermittelt wird,
- die österreichische Bevölkerung stärker sensibilisiert und ein Meldesystem bzw. eine Hotline eingerichtet wird.

¹² <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/?COLLCC=3835467984>

Aufgrund der am 1. Dezember 2011 von Ecpat eingebrachten Petition "Stoppt Sex-Handel mit Kindern und Jugendlichen" fand am 12.3.2012 ein Hearing im Petitionsausschuss zum Thema Sex-Handel mit Kindern¹³ statt. In diesem Hearing ging es den Initiator/innen darum, die Hilfs- und Betreuungsangebote für Opfer von Kinderhandel auszuweiten, ein Meldesystem bzw. eine Hotline zu installieren, Expert/innenteams in allen Bundesländern zum Aufspüren von Kinderhandel zu bilden sowie die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren.

Die österreichische Aktion ist Teil einer weltweiten Kampagne, welche darauf abzielt, die nationalen Regierungen zu bewegen, sich verstärkt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sexuell ausgebeutet werden, einzusetzen. Auch dem Bundesrat war im Oktober 2011 eine entsprechende Petition überreicht worden (siehe PK Nr. 892/2011).

Als Ergebnis der Beratungen mit den Vertreter/innen der Bürgerinitiative und Expert/innen aus sechs Ministerien, die mit dem Thema Menschenhandel befasst sind, beschloss der Ausschuss, die Bürgerinitiative dem Menschenrechtsausschuss zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Das Expertenhearing hatte ergeben, dass sowohl bei der Bevölkerung als auch bei Menschen, die beruflich mit Menschenhandelsopfern zu tun haben, noch sehr viel Wissen und Bewusstsein zu schaffen sei, um zu verhindern, dass die Opfer des Kinderhandels ein weiteres Mal zu Opfern werden. Als eine der größten Herausforderungen stellt sich weiterhin die Problematik, dass es meist nur schwerlich erkennbar ist, wenn Kinder oder Jugendliche zu sexueller Ausbeutung, zum Betteln oder zu kriminellen Handlungen gezwungen werden.

2.2.2 Prävention durch Stärkung des Kinderrechtsbewusstseins

Im Kontext Prävention von sexueller Ausbeutung ist die Stärkung der Eigenkompetenz junger Menschen eine wichtige Zielsetzung.

Gezielt unterstützt wird diese durch die im Unterrichtsprinzip Sexualerziehung zu vermittelnde Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit, für die eine Reihe von Unterrichtsmaterialien und Broschüren, die auch über Beratungs- und Hilfseinrichtungen informieren, zur Verfügung gestellt werden.

Weiters werden weiterhin alle Kinder über ihr – mittlerweile selbst auf verfassungsgesetzlicher Ebene¹⁴ – verbriebenes Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung informiert. Durch die Kenntnis der Kinderrechtskonvention sollen Kinder gestärkt und in die Lage versetzt werden, ihre Rechte einfordern zu können. Maßnahmen zur Stärkung des Kinderrechtsbewusstseins wie Wettbewerbe an Schulen, Verbreitung von Informationsmaterial, Bewerbung des Kinderrechteportals www.kinderrechte.gv.at sollen dazu beitragen.

Anlässlich des Doppeljubiläums „25 Jahre Kinderrechtekonvention“ und der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung vor 25 Jahren beteiligten sich etwa 1 000 Kinder und Jugendliche an einem vom Kinder- und Jugendanwalt des Bundes und den Kinder- und Jugendanwaltschaften der

¹³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0176/

¹⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.html

Länder ausgeschriebenen Wettbewerb für einen „Kinder-Rechte-Spot“. Unter den insgesamt 123 eingereichten Spots (siehe [http://www.kinderrechte.gv.at/kinder- und-jugandanwaltschaft/kinder-rechte-spot/?COLLCC=3821218304](http://www.kinderrechte.gv.at/kinder-und-jugandanwaltschaft/kinder-rechte-spot/?COLLCC=3821218304)) finden sich etliche Beiträge, die das Thema Kinderhandel anschnitten).

2.3 Prävention durch Hilfeleistung in Herkunfts ländern

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist ein wichtiges Thema in der OEZA. Die Austrian Development Agency (ADA) fokussiert dabei ihre Arbeit neben Opferschutz und Täterverfolgung auch auf Prävention. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wurde eine Reihe von auf Menschenrechtsansatz basierenden Projekten (v.a. in Süd-Osteuropa) ko-/finanziert. Zielsetzung dieser Projekte ist die Bekämpfung des Menschenhandels bzw. die Bekämpfung des Frauen/ Mädchen- und Kinderhandels.

OPFERSCHUTZ

Opferschutz war das Ziel aller Bemühungen um bessere Identifikation, Unterbringung und auch bei der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven (siehe Kap. 4). Weitere Schutzmaßnahmen für Opfer von Kinderhandel im Rahmen des NAP-MH sind:

3.1 Opferschutz im Kontext Strafverfolgung

Im strafgerichtlichen Verfahren ist bei der Befragung von Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, eines der Ziele, die Belastung von Kindern als Zeug/innen, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, zu mindern und dadurch insbesondere die sekundäre Visktimisierung hintanzustellen.

3.2 Schutz bei internationalen Adoptionen (Aktion V.1 des NAP-MH)

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für internationale Adoption sind im Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen der Bundesländer geregelt.

Die Adoption eines Kindes ist ein Rechtsakt, der tiefgreifend und nachhaltig in die persönlichen Rechte des Adoptivkindes, seiner leiblichen Eltern und Adoptiveltern eingreift. Es muss daher durch eine objektive unabhängige Prüfung sichergestellt werden, dass bei der Vermittlung die persönlich am besten geeigneten Adoptivwerberinnen und –werber für ein zur Adoption bestimmtes Kind ausgewählt werden können. Eine Adoption darf nur zum Wohl des Kindes erfolgen; von behördlicher Seite ist also dafür Sorge zu tragen, dass durch die Adoption keine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist, sondern umgekehrt optimale Voraussetzungen für die persönliche und soziale Entfaltung des Kindes und ein beständiges Zuhause geschaffen werden. Diese Prüfung hat

die Kinder- und Jugendhilfe sowohl bei Inlands- als auch bei grenzüberschreitenden Adoptionen nach den Bestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013, Grundsatzgesetz des Bundes) und den Ausführungsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes (Landesgesetze) vorzunehmen.

In der Regel haben alle österreichischen Behörden selbst zu beurteilen, ob eine ausländische Adoptionentscheidung in Österreich anerkannt wird. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden mittels Runderlass in Hinblick auf sämtliche in Zusammenhang mit Auslandsadoptionen stehende Fragestellungen umfassend sensibilisiert.

Dennoch sieht das Gesetz die Möglichkeit eines fakultativen (nur auf Antrag einzuleitenden) Verfahrens zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Adoptionentscheidungen vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Homepage des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Mit einer Arbeitsgrundlage zur Thematik „Grenzüberschreitende Adoptionen“ soll tangierten Berufsgruppen eine umfassende Information und Orientierungshilfe für die rechtskonforme Abwicklung von Adoptionen mit dem Ziel an die Hand gegeben werden, illegale Adoptionen und Kinderhandel so weit wie möglich zurückzudrängen bzw. gänzlich zu unterbinden. Die redaktionelle Finalisierung und anschließende Veröffentlichung dieser Publikation wird im Laufe des Jahres 2015 erfolgen.

Anerkennung ausländischer Adoptionentscheidungen

Regeln zur Anerkennung von ausländischen Adoptionentscheidungen wurden mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 in das Außerstreitgesetz (AußStrG) aufgenommen. Seit 1.1.2010 besteht damit unter anderem die Möglichkeit, dass leibliche Eltern unter Berufung auf einen Versagungsgrund einen Antrag auf Nichtanerkennung der im Ausland bewilligten Adoption in Österreich stellen (§ 91c AußStrG).

3.3 Spezifische Datenerfassung, Statistiken

Da Daten über Fälle von Kinderhandel wichtig für die Entwicklung von geeigneten Opferschutzmaßnahmen sind, hat das BMJ die gerichtliche Kriminalstatistik verbessert.

Mit einem Update der Verfahrensautomation Justiz (VJ) wurde bewirkt, dass seit dem Jahr 2011 in der VJ nicht mehr ausschließlich die strafbestimmenden Paragraphen, sondern sämtliche abgeurteilte Delikte erfasst werden können. Über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) können sämtliche Delikte erfasst und elektronisch ausgewertet werden.

Im Bereich der von der Statistik Austria erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde die Datenerfassung mit der Zielsetzung verbessert, dass sämtliche strafbaren Handlungen ausgewiesen werden können. Seit Dezember 2011 ist die Erfassung von Nationalität, Geschlecht und Geburtsdatum des Opfers in der

Verfahrensautomation Justiz (VJ) möglich.

ZAHLEN UND FAKTEN

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen § 104a StGB „Menschenhandel“ bzw. wegen § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“

In untenliegender Tabelle finden sich die Gesamtzahlen der strafgerichtlichen Verurteilungen wegen § 104a StGB „Menschenhandel“ bzw. § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ im Beobachtungszeitraum. Anzumerken ist jedoch, dass in keinem dieser strafgerichtlichen Verurteilungen von Opfern von Kinderhandel die Rede war.

Jahr	§ 104a StGB	§ 217 StGB
2011	1	8
2012	-	17
2013	2	12

Verdachtsfälle von Opfern von Kinderhandel

Für Wien geben die Aufzeichnungen der „DREHSCHEIBE“¹⁵ folgenden Aufschluss über die Anzahl möglicher Opfer von Kindeshandel. Zu diskutieren ist die systematische Erfassung möglicher Opfer von Kinderhandel in allen Bundesländern analog zu Wien.

Jahr	mögliche Opfer von Kinderhandel
2012	24 ¹⁶
2013	115 ¹⁷
2014	193

¹⁵ Fachbereich Drehscheibe – Sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF

¹⁶ Bettelkinder und Taschendiebe

¹⁷ Von den insgesamt 115 möglichen Opfern von Kinderhandel gaben 68 Kinder, die von der Polizei nach einem Aufgriff wegen Taschendiebstahls der Drehscheibe zur Betreuung überantwortet wurden, als Herkunftsland Bosnien Herzegowina an.

Zwischenbilanz zur TÄTIGKEIT DER ARBEITSGRUPPE

Die Arbeitsgruppe hat im Berichtszeitraum (2011-2014) in regelmäßigen Sitzungen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Ministerien [BMFJ, BMJ, BMI, BMiA], den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen gefördert und die Vorarbeiten an der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Identifizierung von potenziellen Opfern von Kinderhandel und zur Verbesserung des Opferschutzes fortgesetzt.

HANDLUNGSORIENTIERUNG zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (National Referral Mechanism – NRM)

Auf Basis einer Prozessanalyse - rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Vorgangsweise im Einzelfall - wird an der Finalisierung des konzeptionellen Rahmens für einen „National Referral Mechanism“ (NRM) in Form eines österreichweiten Kooperationskonzepts für die verschiedenen, mit der Identifizierung und Betreuung von potenziellen Opfern von Kinderhandel involvierten, Akteure gearbeitet.

Der auf Basis des NRM-Konzepts und des Konzepts für Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe ausgearbeitete Entwurf für eine **HANDLUNGSORIENTIERUNG zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel** wird im Frühjahr 2015 fertiggestellt werden.